

19. Januar 2016

Wer ist Erbe, wenn der Erblasser einzelne Gegenstände „vermacht“?

- Gericht entscheidet über Auslegung eines privatschriftlichen Testaments

Über die Auslegung eines Testaments hatte kürzlich das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 27.03.2015, I-3 Wx 197/14) zu entscheiden. Der Erblasser hatte ein privatschriftliches Testament hinterlassen. Dieses Testament lautete wie folgt: „Ich vermache sämtliche Sachgüter in dieser Wohnung Frau F. Mein gesamtes Bargeld ebenso. Sie weiß, wo dieses zu finden ist. Die Summe beläuft sich auf 49.000 €.“

Die im Testament benannte Beteiligte F. beantragte die Erteilung eines Erbscheins, der sie als Alleinerbin ausweisen sollte. Sie ging davon aus, dass die Formulierung des Testaments dahingehend zu verstehen sei, dass sie alleinige Erbin werde. Das Nachlassgericht verweigerte die Erteilung des Erbscheins. Hiergegen legte hiergegen F. Beschwerde beim OLG Düsseldorf ein.

Das OLG Düsseldorf gab der Antragstellerin Recht. Das Gericht erklärte, das Testament sei als Einsetzung der Beteiligten F. zur Alleinerbin auszulegen. Diese Auslegung ist vollkommen zutreffend. Grundsätzlich ist zwischen einer Erbenstellung (Rechtsnachfolge des Erblassers) und einem Vermächtnis (schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Zugewendeten) zu unterscheiden. Gemäß der gesetzlichen Auslegungsregel des § 2087 Abs. 2 BGB ist, wenn dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet werden, „im Zweifel“ nicht anzunehmen, dass der Bedachte auch Erbe sein soll, selbst wenn der Bedachte als Erbe bezeichnet wird.



Vorliegend hatte der Erblasser von einem „Vermächtnis“ gesprochen, allerdings kann allein aus dieser Bezeichnung nicht geschlossen werden, dass keine Erbeinsetzung gewollt gewesen sei, da der Erblasser als juristischer Laie voraussichtlich nicht klar zwischen einer Erbschaft und einem Vermächtnis unterschieden hat.

Die Auslegungsregel des § 2087 Abs. 2 BGB findet vorliegend keine Anwendung. Richtigerweise gelangte das OLG Düsseldorf zu dem Ergebnis, dass, wenn ein juristischer Laie den zwar gegenständlich aufgliederten, hierbei aber erschöpften Nachlass durch Testament einer Person zuwende, diese Person als Alleinerbin anzusehen sei. Die Auslegung des Erblasserwillens könne ergeben, dass unter die örtliche Bezeichnung „Wohnung“ auch ein Garagenstellplatz fallen sollte und der Erblasser mit „Bargeld“ Geld oder Geldanlagen, also liquide Vermögenswerte, zuwenden wollte.

Dr. jur. Sebastian Sonnenberg

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

T: 0441 | 361 333 61

F: 0441 361 333 66

E: sonnenberg@hillmann-partner.de



Mitglied im **Anwalt**Verein